

Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 28. Juni 2008

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487) hat die Erweiterte Kammerversammlung am 28. Juni

2008 eine neue Satzung für die Sächsische Ärzteversorgung beschlossen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Bescheid vom 9. September 2008, AZ 32-5248.12/38, die Genehmigung erteilt.

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wurde am 22. September 2008 vom Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer ausgefertigt und wird als Beilage in diesem Heft des „Ärzteblatt Sachsen“ und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Die neue Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 2. November 1991 einschließlich aller Änderungssatzungen, zuletzt in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 24. Juni 2006 außer Kraft.